

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 15.09.1987

7/86

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Vorstands des Kreisverbandes H des F.D.P.,
gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden, K

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Vorsitzenden der F.D.P., Landesverband Baden-Württemberg, D,
2. den Vorstand der F.D.P., Landesverband Baden-Württemberg,
vertreten durch den Vorsitzenden, D

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht am 15. September 1987 unter Mitwirkung von:

Dr. Hans Fuhrmann
Dr. Peter Friederici
Dr. Kurt Wöhler
Friedrich Mohr
Günther Kastenmeyer

beschlossen:

Der beisitzende Richter beim Bundesschiedsgericht G wird von der Mitwirkung in dieser Sache entbunden.

Gründe

G hat mit Schreiben vom 5. August 1987 nach §§ 3 V SchGO, 48 ZPO angezeigt, daß er sich in dieser Sache auf Bitten des Landesverbandes Baden-Württemberg am 27. Februar 1985 gutachtlich dazu geäußert hat, "ob die Wiederaufnahme des W durch den Kreisverband H am 23.7.1984 rechtens war und ob der Landesvorsitzende aufgrund dieses Beschlusses verpflichtet ist, eine Mitgliedskarte für W zu unterschreiben und auszuhändigen".

Dieser Umstand ist geeignet, bei dem Antragsteller die Besorgnis hervorzurufen, daß G in dieser Sache nicht mehr in der Lage ist, unparteilich zu entscheiden (§§ 3 V SchGO, 42 ZPO).

Die Selbstablehnung G war daher für begründet zu erklären.